S 1 AS 3867/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg Sozialgericht Sozialgericht Heilbronn

Sachgebiet Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

Kategorie Beschluss

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 1 AS 3867/05 ER

Datum 12.12.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 8 AS 369/06 ER-B

Datum -

3. Instanz

Datum -

Beschluss des Landessozialgerichts Baden-WÃ1/4rttemberg vom 12.4.2006

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Heilbronn vom 12. Dezember 2005 abgeändert und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 11. Oktober 2005 angeordnet, soweit darin der Antragsteller zur Erstattung von 799,- EUR verpflichtet wird. Im Ã□brigen wird die Beschwerde zurù⁄₄ckgewiesen. Von den auÃ□ergerichtlichen Kosten des Antragstellers im Antrags- und Beschwerdeverfahren trägt die Antragsgegnerin die Hälfte.

Gründe:

Ι.

Mit Bescheid vom 11.10.2005 hob die Antragsgegnerin eine fr \tilde{A}^{1} /4here Entscheidung \tilde{A}^{1} /4ber die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch \hat{a} Zweites Buch \hat{a} (SGB II) f \tilde{A}^{1} /4r die Zeit ab 01.01.2005 auf und forderte vom Antragsteller die f \tilde{A}^{1} /4r Januar 2005 bereits erbrachten Leistungen in H \tilde{A} ¶he von 799,00 EUR zur \tilde{A}^{1} /4ck. Der Antragsteller erstrebt nun die

Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruchs.

Der am â∏¦ geborene, ledige Antragsteller â∏∏ von Beruf Grafikdesigner â∏∏ bezog zuletzt bis 05.07.2003 Arbeitslosengeld. Er ist als Schwerbehinderter mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 anerkannt. Am 22.12.2004 beantragte er Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Im Antragsformular mit der ̸berschrift "Zusatzblatt 3 zur Feststellung des zu berücksichtigenden Vermögens" machte er auch Angaben zu den drei Lebensversicherungen, die er bei zwei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen hatte. Bei allen drei Versicherungen gab er mit Stand Juli 2003 den Auszahlungsbetrag bei Rückkauf an und bei zwei Versicherungen machte er auch Angaben zu den bisher eingezahlten BeitrÄxgen und zur HĶhe der Versicherungssumme. Mit Schreiben vom 27.12.2004 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, ýber seinen Antrag könne noch nicht entschieden werden, weil noch Unterlagen fehlten. Wörtlich hieÃ∏ es in dem Schreiben: "Bitte schicken Sie uns eine Kopie ihrer Lebensversicherung mit aktuellem Rückkaufswert. Bitte reichen Sie uns die noch erforderlichen Unterlagen bis zum 31.12.2004 nach. Bitte schicken Sie die Unterlagen mit der Post." Der Antragsteller kam dieser Aufforderung mit Schreiben vom 30.12.2004 nach. Er legte Mitteilungen der DEVK Versicherungen und der Schweizerischen Rentenanstalt Swiss Life vor, nach denen sich die Rýckkaufswerte der zwei Lebensversicherungen einschlieà lich à berschussguthaben bei der DEVK zum 01.01.2005 auf 7.164,19 EUR bzw. 16.085,47 EUR und der RÃ1/4ckkaufswert der Lebensversicherung bei der schweizerischen Rentenanstalt Swisslife einschlie̸lich Ã∏berschussguthaben und Schlussdividenden zum 31.12.2004 auf 16.507,62 EUR beliefen. Anschlie̸end bewilligte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit Bescheid vom 18.01.2005 für die Zeit vom 01.01.2005 bis 31.03.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in HA¶he von monatlich 799,00 EUR. In dem Bescheid wurde der Antragsteller aufgefordert, komplett für alle drei Lebensversicherungen den bisher einbezahlten Betrag vorzulegen. AuÄ erdem fehle der RÃ ¼ckkaufswert einer Lebensversicherung bei der DEVK.

Daraufhin legte der Antragsteller weitere Mitteilungen seiner Versicherungen vor, aus denen sich ergibt, dass sich die eingezahlten BeitrĤge bei der Swisslife zum 03.02.2005 auf 10.787,10 EUR und bei den DEVK-Versicherungen zum 01.01.2005 auf 11.985,40 EUR und 4.273,92 EUR beliefen. Nach Eingang dieser Mitteilungen stellte die Antragsgegnerin die Zahlung der mit Bescheid vom 18.01.2005 bewilligten Leistungen ab Februar 2005 ein; der dem Antragsteller fýr den Monat Januar 2005 zuerkannte Betrag von 799,- EUR war bereits zur Auszahlung gelangt.

Am 09.05.2005 hörte die Antragsgegnerin den Antragteller zur beabsichtigten Rücknahme der Bewilligung ab 01.01.2005 und zur Rückforderung der für Januar 2005 erbrachten Leistungen in Höhe von 799,00 EUR an. Er habe aufgrund eines Fehlers Arbeitslosengeld II in Höhe von 799,00 EUR erhalten, obwohl ihm keine Leistungen zustünden. Die Rückkaufswerte der Lebensversicherungen hÃxtten ihnen nicht vorgelegen, sodass sie nicht hÃxtten erkennen können, dass der Auszahlbetrag von 17.123,71 EUR als Vermögen zu bewerten sei. Der

Antragsteller habe die $\tilde{A} \square$ berzahlung zwar nicht verursacht, h \tilde{A} ¤tte jedoch erkennen k \tilde{A} ¶nnen, dass die Voraussetzungen f \tilde{A} ½r die Leistung nicht vorgelegen h \tilde{A} ¤tten. Der Antragsteller brachte hierzu vor, ihm st \tilde{A} ½nden Leistungen nach dem SGB II zu. \tilde{A} \square berdies habe er nicht erkennen k \tilde{A} ¶nnen, dass er angeblich nicht berechtigt gewesen sei, Leistungen zu erhalten. Au \tilde{A} \square erdem verf \tilde{A} ½ge er \tilde{A} ½ber keine Einnahmen, sodass er den verlangten Betrag nicht erstatten k \tilde{A} ¶nne.

Mit Bescheid vom 11.10.2005 hob die Antragsgegnerin die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit ab 01.01.2005 in Höhe von monatlich 799,00 EUR ganz auf. Der Antragsteller verfüge über Vermögenswerte in Höhe von 17.123,71 EUR, sodass er nicht hilfebedürftig sei. Aufgrund der bei Antragstellung nur teilweise eingereichten Unterlagen und unter Zuhilfenahme des ihm ausgehändigten Merkblatts hätte er erkennen können, dass ihm die Leistungen nicht zugestanden hätten.

Dagegen legte der Antragsteller am 18.10.2005 Widerspruch ein. Mit einem weiteren Schreiben vom 20.10.2005 bat er um Mitteilung, ob die Antragsgegnerin vom Einzug der Forderung bis zum rechtskrĤftigen Abschluss des Verfahrens Abstand nehme. Dies lehnte die Antragsgegnerin ab.

Am 28.11.2005 beantragte der Antragsteller beim Sozialgericht Heilbronn (SG) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Rücknahmebescheid vom 11.10.2005. Unter Hinweis auf die Zahlungsaufforderung vom 12.10.2005 machte er geltend, der hier streitige Erstattungsanspruch falle nicht unter die Regelung des § 39 SGB II, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheide, keine aufschiebende Wirkung haben.

Mit Beschluss vom 12.12.2005 lehnte das SG den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid vom 11.10.2005 ab. Der Widerspruch habe keine aufschiebende Wirkung. Die von der Antragsgegnerin durch Verwaltungsakt getroffene Regelung, nach der der Antragsteller die überzahlte Leistung zu erstatten habe, werde von § 39 Ziff. 1 SGB II erfasst. Unter einem Verwaltungsakt, der "über Leistungen der Grundsicherung â∏¦" entscheide, sei auch ein Rücknahme- und Erstattungsbescheid zu verstehen. Die Vorschrift sehe keine Differenzierungen nach der zeitlichen Wirkung, der Leistungsart oder nach der Eingriffsgrundlage vor. Ob im vorliegenden Fall die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen ist, bestimme sich daher nach <u>§ 86b Abs. 1 Nr. 2</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG). Es bestünden jedoch keine ernstliche Zweifel an der RechtmäÃ∏igkeit des angefochtenen Bescheides, sodass der Antrag unbegründet sei. Es sei für den Antragsteller erkennbar gewesen, dass die mit Bescheid vom 18.01.2005 zu Unrecht erfolgte Bewilligung von Alg II darauf beruht habe, dass die vorgelegten Unterlagen nicht vollstĤndig gewesen seien, sodass fļr die Antragsgegnerin nicht ersichtlich gewesen sei, dass dem Antragsteller die Verwertung der Lebensversicherungen zumindest teilweise wirtschaftlich zumutbar gewesen sei. Im Bescheid vom 18.01.2005 sei der Antragsteller nÄxmlich aufgefordert worden,

hinsichtlich der drei Versicherungen die Höhe seiner bisherigen Einzahlungen nachzuweisen. Er habe damit nicht darauf vertrauen können, dass ihm die bewilligte Leistung ungeachtet des Inhalts der angeforderten Unterlagen zustehen wù¼rde. Ob der Antragsteller auch die Rechtswidrigkeit der Leistungsbewilligung hätte erkennen mù¼ssen, könne dahingestellt bleiben. Hierfù¼r sprächen allerdings die Ausfù¼hrungen im Merkblatt "Grundsicherung fù¼r Arbeitsuchende" zum zu berù¼cksichtigenden Vermögen. Der Beschluss wurde dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers am 14.12.2005 zugestellt.

Am 13.01.2006 hat der Antragsteller Beschwerde eingelegt, der das SG nicht abgeholfen hat. Er nimmt Bezug auf sein bisheriges Vorbringen und macht unter Hinweis auf eine Entscheidung des Sozialgerichts Magdeburg (Beschluss vom 27.10.2005 â S 28 AS 543/05 ER) geltend, grunds Äxtzlich h Äxtten Widerspruch und Anfechtungsklage gem Äx Ä A§ 86a Abs. 1 SGG aufschiebende Wirkung, weshalb die Ausnahmevorschrift des ŧ 39 SGB II eng auszulegen sei. Ferner teilt der Antragsteller mit, er habe am 20.02.2006 â der Widerspruchsbescheid sei am 01.02.2006 ergangen â Klage beim SG erhoben.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 11. Oktober 2005 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurÄ¹/₄ckzuweisen.

Sie hÃxlt den angefochtenen Beschluss fÃ1/4r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten erster und zweiter Instanz einschlieA
☐lich der Akten S 8 AS 2354/05 und die Akten der Antragsgegnerin Bezug genommen.

П.

Die gemäÃ□ den §Â§ 172 Abs. 1, 173 SGG form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Antragstellers ist zulässig und teilweise begrù¼ndet. Die Voraussetzungen fù¼r eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 11.10.2005 sind erfù¼llt, soweit der Antragsteller in diesem Bescheid verpflichtet wird, die fù¼r den Monat Januar 2005 erhaltene Leistung in Höhe von 799,- EUR zu erstatten. Der Anordnung der aufschiebenden Wirkung auch der (zwischenzeitlich erhobenen) Klage bedarf es nicht. Die Wirkung der gerichtlich angeordneten aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs tritt rù¼ckwirkend ab Erlass des mit dem Widerspruch angefochtenen Bescheides ein und endet in den Fällen, in denen Klage erhoben wird, erst mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Hauptsacheentscheidung (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 8. Aufl. 2005 § 86b RdNr. 19; Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl. 2003 § 80 RdNr. 171).

GemäÃ∏ <u>§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG</u> kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Der Senat ist ebenso wie das SG der Ansicht, dass der Widerspruch des Antragstellers gegen den Bescheid vom 11.10.2005 nicht bereits kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung hat. Zwar haben nach <u>ŧ 86a Abs. 1 Satz 1 SGG</u> Widerspruch und Klage grundsĤtzlich aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfĤllt jedoch in den durch Bundesgesetz vorgeschriebenen FĤllen (<u>ŧ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG</u>). Ein solcher Fall ist hier gegeben. Nach <u>ŧ 39 Nr. 1 SGB II</u> haben Widerspruch und Klage gegen einen Verwaltungsakt, der Ľber Leistungen der Grundsicherung fĽr Arbeitsuchende entscheidet, keine aufschiebende Wirkung. Da Widerspruch und Klage nur aufschiebende Wirkung besitzen kĶnnen, wenn Entscheidungen der LeistungstrĤger mit einem bloÄ□en Anfechtungsbegehren angegangen werden, kommen lediglich Aufhebungsentscheidungen nach den <u>ŧŧ 45ff</u> SGB X i.V.m. <u>ŧ 40 SGB II</u> und Entscheidungen Ľber die Absenkung und den Wegfall von bereits bewilligtem Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld gemĤÄ□ den <u>ŧŧ 31</u>, <u>32 SGB II</u> in Betracht (Eicher in Eicher/Spellbrink, SGB II, ŧ 39 RdNr. 12).

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs aufgrund von § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG ist anhand einer InteressenabwĤgung zu beurteilen. Die A¶ffentlichen Interessen am sofortigen Vollzug des Verwaltungsakts und die privaten Interessen an der Aussetzung der Vollziehung sind gegeneinander abzuwĤgen (Krodel, Der sozialgerichtliche Rechtsschutz in Anfechtungssachen, NZS 2001, 449, 453). Dabei ist zu beachten, dass das Gesetz mit dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in § 39 SGB II dem Ķffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides Vorrang vor dem Interesse des Betroffenen an einem Aufschub der Vollziehung einrĤumt (kritisch hierzu Eicher aaO § 39 RdNr. 3). Diese typisierend zu Lasten des Einzelnen ausgestaltete InteressenabwĤgung (Eicher aaO RdNr. 2) kann aber im Einzelfall auch zu Gunsten des Betroffenen ausfallen. Die konkreten gegeneinander abzuwĤgenden Interessen ergeben sich in der Regel aus den konkreten Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens, dem konkreten Vollziehungsinteresse und der fÃ¹/₄r die Dauer einer mĶglichen aufschiebenden Wirkung drohenden RechtsbeeintrÄxchtigung (Krodel, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 1. Aufl. 2005, RdNr. 195). Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens sind die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur einstweiligen Anordnung entwickelten GrundsÃxtze anzuwenden (Krodel aaO RdNr. 205). Danach sind die Folgen, die eintreten würden, wenn die Eilentscheidung zu Gunsten des Antragstellers nicht erginge, die Klage spĤter aber Erfolg hĤtte, gegenļber den Nachteilen abzuwägen, die entstünden, wenn die begehrte Eilentscheidung erlassen würde, der Klage aber der Erfolg zu versagen wäre (st. Rspr des BVerfG; vgl. BVerfG NIW 2003, 2598, 2599 m.w.N.). Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens ergeben sich zudem aus Art 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG), wenn ohne die Gewäxhrung vorläxufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare BeeintrÄxchtigungen entstehen kĶnnen,

die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Eine solche Fallgestaltung ist anzunehmen, wenn es â de wie hier â de im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die Sicherung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums während eines gerichtlichen Hauptsacheverfahrens geht. Ist während des Hauptsacheverfahrens das Existenzminimum nicht gedeckt, kann diese Beeinträchtigung nachträglich nicht mehr ausgeglichen werden, selbst wenn die im Rechtsbehelfsverfahren erstrittenen Leistungen rýckwirkend gewährt werden (BVerfG 12.05.2005 NVwZ 2005, 927, 928)

Im vorliegenden Fall ergibt die nach den oben dargestellten GrundsÃxtzen vorzunehmende AbwÃxgung, dass das Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 11.10.2005 ýberwiegt, soweit der Antragsteller durch diesen Bescheid zur Rýckzahlung der fýr den Monat Januar erfolgten Leistung in Höhe von 799,-EUR verpflichtet wird. Im Ã \Box brigen überwiegt das Interesse der Antragsgegnerin an der Vollziehung des Bescheides, d.h. das Interesse daran, die für die Monate Februar und MÃxrz 2005 bereits bewilligten Leistungen vorlÃxufig nicht ausbezahlen zu mýssen.

Die Klage gegen den Bescheid vom 11.10.2005 hat nach summarischer $Pr\tilde{A}^{1}_{4}$ fung des aktenkundigen Sachverhalts eine gewisse Aussicht auf Erfolg. Als Rechtsgrundlage des angegriffenen $R\tilde{A}^{1}_{4}$ cknahmebescheides kommt $\frac{\hat{A}\S}{\$}$ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3, Abs. 4 SGB X i.V.m. $\frac{\hat{A}\S}{\$}$ 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II und $\frac{\hat{A}\S}{\$}$ 330 Abs. 2 SGB III in Betracht. Danach ist ein rechtswidriger beg \tilde{A}^{1}_{4} nstigender Verwaltungsakt mit Wirkung f \tilde{A}^{1}_{4} r die Vergangenheit zur \tilde{A}^{1}_{4} ckzunehmen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Beg \tilde{A}^{1}_{4} nstigte vors \tilde{A} xtzlich oder grob fahrl \tilde{A} xssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollst \tilde{A} xndig gemacht hat ($\frac{\hat{A}\S}{\$}$ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X) oder der Beg \tilde{A}^{1}_{4} nstigte die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrl \tilde{A} xssigkeit nicht kannte; grobe Fahrl \tilde{A} xssigkeit liegt vor, wenn der Beg \tilde{A}^{1}_{4} nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Ma \tilde{A} 10 everletzt hat ($\frac{\hat{A}\S}{\$}$ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X).

Dem Antragsteller kann nicht vorgeworfen werden, unrichtige oder unvollstĤndige Angaben gemacht zu haben. Zwar hat er im Antragsformular die Frage nach den eingezahlten BeitrĤgen bei einer der drei Lebensversicherungen nicht beantwortet. Nachdem die Antragsgegnerin ihn aber mit Schreiben vom 27.12.2004 nur noch zu den aktuellen Rýckkaufswerten befragt und er diese Anfrage vollstĤndig beantwortet hat, kann dem Antragsteller nicht mehr vorgehalten werden, in wesentlicher Beziehung vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht zu haben. Aus dem Schreiben vom 27.12.2004 lässt sich vielmehr der Schluss ziehen, dass für die Entscheidung über den Antrag nur noch die angeforderten â□□ und vom Antragsteller auch vorgelegten â□□ Unterlagen benötigt werden.

Daf \tilde{A} $\frac{1}{4}$ r, dass der Antragsteller die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides vom 18.01.2005 gekannt hat, gibt es keine Anhaltspunkte. Auch im angefochtenen Bescheid wird nicht von einer positiven Kenntnis des Antragstellers ausgegangen.

Dem Antragsteller kann nach Lage der Dinge aber auch nicht vorgeworfen werden, er habe infolge grober FahrlĤssigkeit die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides nicht gekannt.

Die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Ma̸e verletzt, wer schon einfachste, ganz nahe liegende Anberlegungen nicht anstellt und daher nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss (BSGE 42, 184, 187 = SozR 4100 § 152 Nr 3; BSGE 62, 32, 35 = SozR 4100 § 71 Nr. 2); dabei ist das Maà der Fahrlà xssigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und KritikfĤhigkeit, dem EinsichtsvermĶgen des Beteiligten sowie den besonderen Umstände des Falles zu beurteilen (subjektiver Fahrlässigkeitsbegriff: BSGE 35. 108, 112; 44, 264, 273 = SozR 5870 \hat{A} § 13 Nr 20). Bezugspunkt f \hat{A} ½r das grobfahrlÃxssige Nichtwissen ist schon nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes â∏ also das Ergebnis der Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung durch die BehĶrde. Allerdings können "Fehler im Bereich der Tatsachenermittlung oder im Bereich der Rechtsanwendung", auch wenn sie nicht Bezugspunkt des grobfahrlÄgssigen Nichtwissens sind (BVerwG Buchholz 436.36 § 20 BAföG Nr 24; vgl auch BSGE 62, 103, $106 = \frac{\text{SozR } 1300 \, \text{Å} \text{\S} \, 48 \, \text{Nr } 39}{\text{Anhaltspunkt }}$, Anhaltspunkt $\text{f} \tilde{\text{A}} \frac{1}{4}$ r den Beg $\tilde{\text{A}} \frac{1}{4}$ nstigten sein, die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes selbst zu erkennen. Voraussetzung dafür ist aber, dass sich die tatsÃxchlichen oder rechtlichen MÃxngel aus dem Bewilligungsbescheid oder anderen UmstĤnden ergeben und fļr das EinsichtsvermĶgen des Betroffenen ohne weiteres erkennbar sind (BSG SozR 3-1300 § 45 Nr. 45). Zwar besteht eine Obliegenheit, Bewilligungsbescheide zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen, auch wenn sie nicht ausdrļcklich gesetzlich geregelt ist. Allerdings ist ein Antragsteller, der zutreffende Angaben gemacht hat, im Allgemeinen nicht zu Gunsten der FachbehĶrde gehalten, Bewilligungsbescheide des NĤheren auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Der Antragsteller darf davon ausgehen, dass eine FachbehĶrde nach den für die Leistung erheblichen Tatsachen fragt und seine wahrheitsgemĤÃ∏en Angaben zutreffend umsetzt (vgl BVerwGE 92, 81, 84). Das gilt auch, soweit Antragsteller über ihre Rechte und Pflichten durch Merkblätter aufgeklärt werden, die abstrakte ErlĤuterungen über Voraussetzungen von Ansprüchen und deren Bemessung enthalten. Andernfalls würde Begünstigten durch MerkblÃxtter das Risiko für die sachgerechte Berücksichtigung von eindeutigen Tatsachen durch eine Fachbehörde aufgebürdet. Auch bei der Berücksichtigung der Vielfalt von Aufgaben und der Vielzahl der zu bearbeitenden VorgÄxnge ist es aber gerade die Aufgabe der Fachbehörde, wahrheitsgemäÃ∏e tatsächliche Angaben von Antragstellern rechtlich einwandfrei umzusetzen (vgl. BSG SozR 3-1300 § 45 Nr. 45).

Der Antragsteller hat â me dargelegt â mahrheitsgem Ä A engaben gemacht und durfte daher grunds Ä ztzlich auf eine korrekte Umsetzung seiner Angaben vertrauen. Hinzu kommt, dass die Frage der Verwertbarkeit von Lebensversicherungen als Verm A gen im Gesetz nicht gesondert geregelt und auch nicht durch einfachste und ganz nahe liegende A berlegungen zu beantworten ist. Vielmehr ist zu klären, ob es sich um geldwerte Anspr A che handelt, die der Altersvorsorge dienen (Å 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II) oder um Rechte, deren Verwertung

mĶglicherweise offensichtlich unwirtschaftlich ist oder fļr den Betroffenen eine besondere HÃxrte bedeuten würde (§ 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB II). Gegen eine grob fahrlÄxssige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides spricht ferner, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller nach der am 22.12.2004 erfolgten Antragstellung mit Schreiben vom 27.12.2004 lediglich um die ̸bersendung einer Kopie seiner Lebensversicherung mit aktuellem Rückkaufswert (und nicht auch einschlieÃ∏lich Einzahlbetrag) gebeten hat. Nachdem der Antragsteller dem durch Ä\(\text{Dbersendung entsprechender Mitteilungen}\) der Versicherungsunternehmen hinsichtlich aller drei Lebensversicherungen nachgekommen war, erlie̸ die Antragsgegnerin den Bewilligungsbescheid für die Zeit vom 01.01. bis 31.03.2005, obwohl die HA¶he der eingezahlten BetrA¤ge und damit die Frage der Zumutbarkeit der Verwertung der Versicherungen noch nicht gekl\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)rt war. Die Antragsgegnerin traf also "voreilig" eine Bewilligungsentscheidung, die aus Sicht des Antragstellers nicht "augenfĤllig" rechtswidrig war. Dass er im Bewilligungsbescheid darum gebeten wurde, die bisherigen EinzahlungsbetrĤge hinsichtlich aller drei Lebensversicherungen vorzulegen, konnte der Antragsteller nach dem bisherigen Verlauf lediglich als ein Verlangen der Antragsgegnerin um ergĤnzende Angaben bzw. Unterlagen verstehen, von denen aber die Berechtigung der beantragten Leistungen nicht mehr abhängig war. Der Antragsteller konnte nicht davon ausgehen, dass ihm die Antragsgegnerin Leistungen bewilligt, ohne das vollstĤndige Vorliegen der Voraussetzungen für die bewilligte Leistung geprüft zu haben. Dass der Antragsteller die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Ma̸e verletzt hat, dýrfte bei diesem Verfahrensablauf jedenfalls kaum gesagt werden können. Die Ausführungen im entsprechenden Merkblatt zur Berücksichtigung von VermĶgen sind angesichts des konkretisierenden Schreibens der Antragsgegnerin vom 27.12.2004 und des konkreten Inhalts des Bewilligungsbescheides nicht geeignet, die Unkenntnis des Antragstellers von der Rechtswidrigkeit dieses Bescheides als grob fahrlÃxssig zu qualifizieren.

Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass eine weitere AufklĤrung des Sachverhalts zu einer anderen Beurteilung der Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens fýhrt. Daher hält der Senat es für sachgerecht, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nur teilweise anzuordnen. So fällt auf, dass der Antragsteller nach seinen eigenen Angaben bei der Antragstellung im Dezember 2004 nur bis 05.07.2003 Arbeitslosengeld bezogen hat. Es ist nicht ersichtlich, ob er anschlieÃ□end wieder gearbeitet hat oder ob er andere Leistungen bezogen hat. Denkbar ist aber auch, dass er Arbeitslosenhilfe nur deshalb nicht erhalten hat, weil er wegen seiner Lebensversicherungen nicht bedürftig war. Sollte dies der Fall sein, könnte die Frage, ob er die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides grob fahrlässig nicht erkannt hat, möglicherweise anders zu beurteilen sein.

Das Interesse des Antragstellers an der Auszahlung der Leistungen f \tilde{A}^{1} /4r die Monate Februar und M \tilde{A} xrz 2005 ist trotz der Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren geringer zu bewerten als das \tilde{A} ¶ffentliche Interesse an der Vollziehung des Aufhebungsbescheides. Insoweit ist zu ber \tilde{A}^{1} /4cksichtigen, dass im Rahmen des einstweiligen Rechtschutzverfahrens in erster Linie auf eine aktuelle und nicht auf eine in der Vergangenheit vorhandene Bed \tilde{A}^{1} /4rftigkeit abzustellen ist. Dem

Antragsteller kann daher zugemutet werden, die Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten. Auch hat sich der Antragsteller mit seinem einstweiligen Rechtsschutzbegehren vornehmlich gegen die Einziehung des fýr Januar 2005 bereits ausbezahlten Betrages gewandt.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des <u>§ 193</u> <u>SGG</u>. Dabei wurde berýcksichtigt, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nur teilweise angeordnet wurde.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (§ 177 SGG).

Erstellt am: 10.05.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024